Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 1 (1882)

Vereinsnachrichten: Statuten des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

Dea

Bistorischen Vereins des Kantons Schwyz.

(Fom 11. November 1877.)

§. 1.

Bum Zwecke der Erforschung und Darstellung der vaterländisschen Geschichte, Landeskunde und Kulturzustände, sowie zur Sammslung der daherigen Quellen und Hilfsmittel, und zur Erhaltung der historischen Denkmäler bildet sich ein historischer Verein des Kantons Schwyz.

Der Verein stellt sich überdies zur besondern Aufgabe, Gegensstände aus dem Gebiete der Geschichte und Kultur des Landes, wie Urkunden, Bücher, Waffen, Gemälde u. s. w. in einer Sammslung zu vereinigen und zu erhalten.

§. 2.

Der Verein besteht:

- a. Aus den im Kanton Schwyz wohnenden Mitgliedern des V=örtigen geschichtforschenden Vereines;
- b. aus all' benjenigen Personen, welche in Verfolgung bes obgenannten Zieles dem Vereine beizutreten erklären und als Mitglieder aufgenommen worden sind.

§. 3.

Der historische Verein versammelt sich wenigstens zweimal im Jahr. In diesen Versammlungen werden nach Erledigung der administrativen Geschäfte mündliche und schriftliche Mittheilungen aus dem einen oder andern Gebiete, deren Erforschung und Darsstellung sich der Verein zum Ziele sett, eröffnet.

§. 4.

Für die Geschäftsleitung wählt der Verein je für ein Jahr einen Vorstand von drei Mitgliedern, welche unter sich die Stelle des Präsidenten, Cassiers und Sekretärs vertheilen.

§. 5.

Zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse des Vereins wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag von 2 Fr. erhoben.

§. 6.

Die Vereinsstatuten können in jeder ordentlichen Versammlung durch die Mehrheit der anwesenden Sesellschafts-Mitglieder abgeändert werden.

Ein allfälliger Antrag auf Auflösung bes Vereins muß den Mitgliedern vorher durch die Traktanden mitgetheilt, und kann die Auflösung nur mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Mitglieder besichlossen werden.

Sollte der Verein seine Auflösung wirklich beschließen, so geht sämmtliches Gesellschafts = Sigenthum zeitweilig an die Kantons = Regierung über, welche für dessen Erhaltung sorgt und dasselbe einer später sich wieder bildenden kantonalen historischen Gesellsschaft überantworten soll.

Also beschlossen von der konstituirenden Versammlung.

